

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Zanger
und weiterer Abgeordneter

betreffend Prüfkompetenzerweiterung des Rechnungshofes und der Landesrechnungshöfe

eingebracht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 3, Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (112 d.B.): Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2010 (Bundesfinanzgesetz 2010 - BFG 2010) samt Anlagen (201 d.B.), Untergliederung 06 – Volksanwaltschaft, in der 23. Sitzung des Nationalrates, XXIV. GP, am 26. Mai 2009

Aus Anlass der vorliegenden Regierungsvorlage darf auf die Notwendigkeit der Schließung der Kontrolllücken im Bereich der öffentlichen Unternehmen hingewiesen werden. Derzeit ist eine Prüfkompetenz des Rechnungshofes lediglich hinsichtlich jener Unternehmen vorgesehen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 50vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind.

Ein nationaler (Landesrechnungshöfe) aber auch ein internationaler Vergleich der entsprechenden Zuständigkeitsregelungen zeigen etwa, dass Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle für Unternehmungen bereits bei **jedweder** Beteiligung der öffentlichen Hand (Rechnungshöfe von Ungarn bzw. Polen) bzw. bereits ab einer Beteiligung von 25 % (vgl. die Kompetenzen der Landesrechnungshöfe Burgenland, Steiermark und Salzburg) prüfzuständig erklärt werden. Diese Prüfzuständigkeit der Landesrechnungshöfe Burgenland, Steiermark und Salzburg muss auch anderen Landesrechnungshöfen zukommen. Da diese Prüfkompetenzerweiterung von den anderen Bundesländern nicht für notwendig erachtet wird, sollte dieses über das B-VG zwingend eingeführt werden.

Auf das Erfordernis der entsprechenden Absenkung auf die Wortfolge "25 vH" anstelle "50 vH" in Artikel 126b Abs. 2, Artikel 127 Abs. 3 und Artikel 127a Abs. 3 wurde sowohl im Österreich Konvent, als auch in den Verhandlungen des besonderen Ausschusses zur Beratung der Ergebnisse des Österreich-Konvents hingewiesen.

Derzeit ist nach den Bestimmungen des B-VG nicht zweifelsfrei, ob dem Rechnungshof etwa bei der Übernahme von Haftungen eine Prüfkompetenz zukommt, wenn diese für Unternehmungen bzw. Privatrechtssubjekte übernommen werden. Insbesondere im Hinblick auf das Finanzpaket (Bericht 683 des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage 682 d.B.), welches am 20. Oktober 2008 im Nationalrat und am 21. Oktober 2008 im Bundesrat in der XXIII GP beschlossen wurde, das eine gesetzlichen Grundlage geschaffen hat, die den Bund in die Lage versetzt, rasch Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes zur Vermeidung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Österreichs, zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes zu setzen, sind die fehlenden Kontrollmöglichkeiten des Rechnungshofes nicht bedacht worden.

Diese Maßnahmen umfassen etwa

- Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Übernahme von Bundeshaftungen zu Gunsten einer Clearingstelle (§ 1 Abs. 1 IBSG);
- Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, namens des Bundes die Haftung als Bürge oder als Bürge und Zahler (d.h. der Kreditgeber oder die Kreditgeberin kann sich aussuchen, ob er oder sie bei Zahlungsrückständen die Forderung bei dem Hauptschuldner bzw. der Hauptschuldnerin oder gleich bei dem Bürgen bzw. der Bürgin eintreiben will – Zitat aus help.gv.at.) oder in Form von Garantien für von Kreditinstituten ausgegebenen Wertpapieremissionen gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 BWG zu übernehmen (§ 1 Abs. 4 IBSG);
- Übernahme von Haftungen (Garantien, Bürgschaften, Schuldbeitritt) für Verbindlichkeiten des betroffenen Rechtsträgers bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem betroffenen Rechtsträger (§ 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 FinStaG)
- direkte Zuführung an Mittel an betroffene Unternehmen bzw. Erleichterung der Mittelzufuhr durch Dritte (§ 2 Abs. 1 Z. 3 FinStaG) Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zum Erwerb gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen (§ 2 Abs. 1 Z 4 FinStaG);
- Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Übernahme einer Bundeshaftung für die Verpflichtungen von Sicherungseinrichtungen der Banken nach Maßgabe einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, falls diese Sicherungseinrichtungen die Auszahlung der gesicherten Ansprüche nicht voll leisten können (§ 93a Abs. 3 Bankwesengesetz).

Zu den "finanziellen Auswirkungen" der Regierungsvorlage zu diesem Gesetz halten die Erläuterungen fest: *"Die mit dem Bundesgesetz allenfalls verbundenen finanziellen Belastungen könnten beträchtlich sein, sind jedoch im Hinblick auf die Stärkung des Vertrauens in den Finanzsektor geboten. Zudem wird eine budgetäre Belastung erst durch die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgen."*

Fest steht, dass öffentliche Mittel einzusetzen sind, und dieser Einsatz der Steuermittel in bedeutendem Umfang "Gebarung des Bundes" iSd Art. 121 Abs. 1 B-VG darstellt.

Auch ist es dem Rechnungshof bis dato nicht möglich gemeinnützige Bauvereinigungen, und zwar unabhängig von den Beteiligungsverhältnissen, in die Prüfungskompetenz einzubeziehen. Diese Wohnbauvereinigungen erhalten Milliarden Euro an öffentlichen Förderungen und sind von Ertragssteuern befreit.

Die Republik Österreich als Mitglied und Nettozahler der EU hat ein vitales Interesse daran, dass die EU-Mittel ordnungsgemäß verwaltet sowie wirtschaftlich und wirksam verwendet werden. Dies schließt die Direktzahlungen der EU mit ein.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

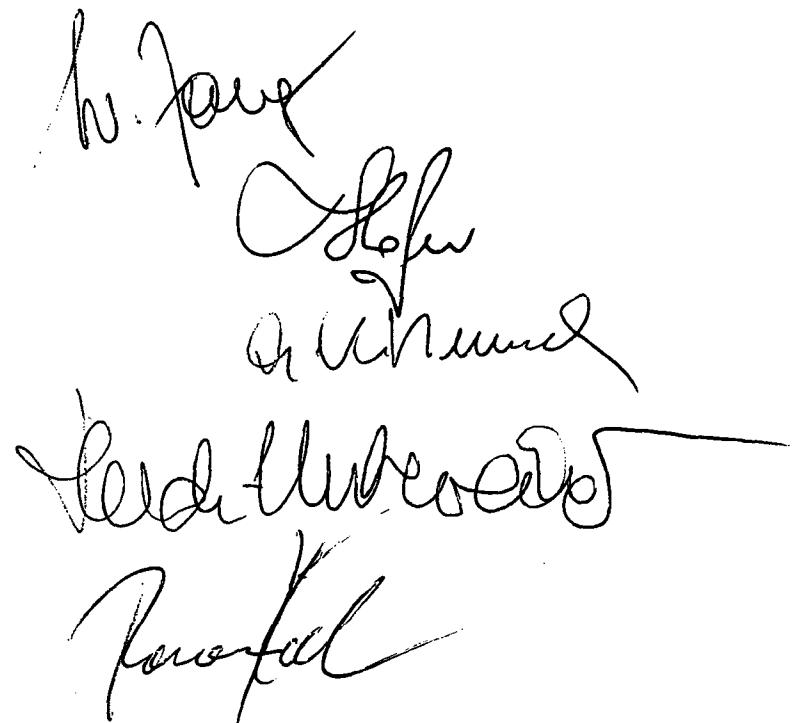
„Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage zur Erweiterung Prüfkompetenz des Rechnungshofes und der Landesrechnungshöfe dem Nationalrat vorzulegen, die insbesondere folgende Prüfkompetenzerweiterungen des Rechnungshofes

- Prüfung von Empfängern von Direktzahlungen der Europäischen Union
- Prüfung von Wohnbauträgern
- Prüfung von Unternehmen die vom Staat Unterstützung in Form finanzieller Zuschüsse oder Haftungsübernahmen erhalten
- Prüfung von Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern
- Prüfung von Unternehmen an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist

und folgende Prüfkompetenzerweiterungen der Landesrechnungshöfe

- Prüfung von Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern
- Prüfung von Unternehmen an denen die Länder und/oder Gemeinden mit mindestens 25 % beteiligt sind

beinhaltet.“



The image shows four handwritten signatures in black ink, arranged vertically. The top two signatures are written in cursive script and appear to be in German. The bottom two signatures are also in cursive script and appear to be in German. The signatures are somewhat faded and appear to be from a scanned document.